VERORDNUNG (EWG) Nr. 2058/77 DER KOMMISSION

vom 16. September 1977

zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1621/77 über den Transfer von Magermilchpulver aus Beständen der Interventionsstellen anderer Mitgliedstaaten zur italienischen Interventionsstelle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 559/76 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5, Artikel 10 Absatz 3 und Artikel 28,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1621/77 des Rates vom 18. Juli 1977 über den Transfer von Magermilchpulver an die italienische Interventionsstelle durch die Interventionsstellen anderer Mitgliedstaaten (3), insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1621/77 werden der italienischen Interventionsstelle von den Interventionsstellen der anderen Mitgliedstaaten 20 000 Tonnen Magermilchpulver zur Verfügung gestellt. Zu dieser Maßnahme sind die Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

Die Interventionsstellen, die das Magermilchpulver bereitstellen sollen, sind je nach den verfügbaren Mengen zu bestimmen. Die französische Interventionsstelle verfügt über Bestände, die alt genug sind, um von der italienischen Interventionsstelle gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 368/77 der Kommission vom 23. Februar 1977 über den Verkauf von Magermilchpulver für Schweine und Geflügel im Ausschreibungsverfahren (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1825/77 (5), und gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 443/77 der Kommission vom 2. März 1977 über den Verkauf von Magermilchpulver für Schweine und Geflügel zu einem festen Preis und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1687/76 und (EWG) Nr. 368/77 (6) verkauft werden zu können.

Die italienische Interventionsstelle muß über die Lagerungsorte und die dort verfügbaren Mengen rasch unterrichtet werden. Diese Informationen sowie die Lagerorte in Italien müssen auch der Kommission mitgeteilt werden, damit diese sich ein Bild über die Kosten des Transfers machen kann.

Um möglichst kostensparend vorzugehen, empfiehlt es sich, für den Transport des Magermilchpulvers nach Italien ein Ausschreibungsverfahren anzuwenden.

Angesichts des mit dem Magermilchpulvertransfer verfolgten Zwecks erscheint es angezeigt, den Verkauf nicht nach der Verordnung (EWG) Nr. 2054/76 der Kommission vom 19. August 1976 über den Verkauf von Magermilchpulver zu Futterzwecken aus Beständen der Interventionsstellen für die Ausfuhr nach Drittländern (7), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1724/77 (8), vorzunehmen. Aus dem nämlichen Grund empfiehlt es sich, für die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 2213/76 der Kommission vom 10. September 1976 über den Verkauf von Magermilchpulver aus staatlicher Lagerhaltung (9), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 920/77 (10), besondere Bedingungen vorzusehen.

Bei diesem Transfer wird gemäß Artikel 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1055/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über die Lagerung und das Verbringen der von Interventionsstellen gekauften Erzeugnisse (11) kein Währungsausgleichsbetrag angewandt. Für den Versand finden Artikel 2 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1722/77 der Kommission vom 28. Juli 1977 über gemeinsame Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1055/77 über die Lagerung und das Verbringen der von Interventionsstellen gekauften Erzeugnisse (12) Anwendung.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 9.
(3) ABl. Nr. L 181 vom 21. 7. 1977, S. 6.
(4) ABl. Nr. L 52 vom 24. 2. 1977, S. 19.
(5) ABl. Nr. L 203 vom 9. 8. 1977, S. 20.
(6) ABl. Nr. L 58 vom 3. 3. 1977, S. 16.
(7) ABl. Nr. L 228 vom 20. 8. 1976, S. 17.
(8) ABl. Nr. L 189 vom 29. 7. 1977, S. 41.
(9) ABl. Nr. L 249 vom 11. 9. 1976, S. 6.
(10) ABl. Nr. L 108 vom 29. 4. 1977, S. 75.
(11) ABl. Nr. L 128 vom 24. 5. 1977, S. 1.
(12) ABl. Nr. L 189 vom 29. 7. 1977, S. 36.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1621/77 stellen die nachstehenden Interventionsstellen der italienischen Interventionsstelle folgende Mengen gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 angekauftes Magermilchpulver zur Verfügung :

a) französische Interventionsstelle : 10 000 Tonnen, die vor dem 1. Januar 1976 eingelagert worden sind,

b) luxemburgische Interventionsstelle : 10 000 Tonnen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Interventionsstellen sorgen dafür, daß die betreffenden Mengen zum 1. Oktober 1977 bereitstehen.

Sie wählen vorzugsweise eine möglichst begrenzte Anzahl von Lagerorten aus, die dem Bestimmungsland am nächsten gelegen sind.

Innerhalb von 12 Tagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung teilen sie der italienischen Interventionsstelle und der Kommission die Liste der Lagerorte mit.

(3) Die italienische Interventionsstelle teilt den betreffenden anderen Interventionsstellen und der Kommission innerhalb von 12 Tagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung die Liste der Lagerhäuser mit, in denen das Magermilchpulver gelagert werden soll.

(4) Hinsichtlich der Lagerhäuser, in denen das Magermilchpulver von der italienischen Interventionsstelle gelagert werden soll, findet Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1108/68 Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Säcke, die das von den liefernden Interventionsstellen bereitgestellte Magermilchpulver enthalten, tragen in mindestens 1 cm hohen Buchstaben folgende Aufschrift :

„Destinato all'alimentazione degli animali".

(2) Die italienische Interventionsstelle übernimmt das auf ein Transportmittel verladene Magermilchpulver auf der Rampe des Lagerhauses der liefernden Interventionsstelle, nachdem sie sich von der Menge, der Qualität und der Verpackung der Ware überzeugt hat, und übernimmt von diesem Zeitpunkt ab die Haftung.

(3) Bei der Übernahme wird dem Vertreter der italienischen Interventionsstelle eine von der liefernden Interventionsstelle ausgestellte Bescheinigung über die Übereinstimmung des Erzeugnisses mit den Vorschriften des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 1108/68 ausgehändigt.

(4) Die italienischen Behörden übernehmen alle Kosten, die sich direkt oder indirekt aus Gesundheits- bzw. Qualitätskontrollen ergeben, die durch sie oder in ihrem Auftrag durch die zuständigen Behörden des liefernden Mitgliedstaats durchgeführt werden.

(5) Die liefernden Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Vorkehrungen, damit die in Absatz 4 genannten Kontrollen vor der Übernahme der Ware durch die italienische Interventionsstelle durchgeführt werden können.

Artikel 3

(1) Die Höhe der Kosten für die Beförderung des Magermilchpulvers wird von der italienischen Interventionsstelle durch ein Ausschreibungsverfahren bestimmt.

Diese Kosten umfassen :

a) die Beförderung (ausschließlich der Verladung) ab Rampe des Abgangslagerhauses bis zur Rampe des Bestimmungslagerhauses,

b) das Abladen und die Einlagerung,

c) die Versicherungskosten zur Deckung des Warenwerts, der sich aus dem Interventionspreis für Magermilchpulver ergibt.

(2) Die italienische Interventionsstelle legt die Klauseln und Bedingungen für diese Ausschreibung im Einklang mit den Vorschriften dieser Verordnung fest. Darin wird insbesondere die Stellung einer Kaution vorgesehen, die der ordnungsgemäßen Einhaltung der Ausschreibungsbedingungen dient.

Außerdem müssen für alle Interessenten, unabhängig von ihrem Niederlassungsort in der Gemeinschaft, der gleiche Zugang und die gleiche Behandlung gewährleistet werden. Zu diesem Zweck teilt die italienische Interventionsstelle den anderen Interventionsstellen und der Kommission den Wortlaut der Ausschreibungsbekanntmachung mit, auf die mindestens 8 Tage vor Ablauf der von der italienischen Interventionsstelle für die Abgabe von Angeboten festgesetzten Frist in einer im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlichten Mitteilung hingewiesen wird.

Die bei der italienischen Interventionsstelle einzureichenden Angebote müssen in italienischen Lire abgegeben werden.

(3) Der Zuschlag wird dem oder den Bietern erteilt, die Angebote mit den günstigsten Bedingungen abgegeben haben.

Wenn jedoch die Angebote den üblicherweise berechneten Preisen und Kosten nicht entsprechen, hebt die italienische Interventionsstelle die Ausschreibung auf.

(4) Die italienischen Behörden unterrichten die Kommission über den Ablauf der Ausschreibung und teilen ihr sowie den die betreffenden Mengen bereitstellenden Interventionsstellen unverzüglich das Ergebnis mit.

Artikel 4

Der Verkauf des gemäß der vorliegenden Verordnung transferierten Magermilchpulvers durch die italienische Interventionsstelle erfolgt zu den nachstehenden Bedingungen :

a) die Verordnung (EWG) Nr. 2054/76 ist nicht anwendbar ;

b) 10 000 Tonnen werden gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 368/77 oder (EWG) Nr. 443/77 und 10 000 Tonnen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2213/76 verkauft ;

c) der Verkauf gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2213/76 unterliegt folgenden Bedingungen :

— Das Magermilchpulver ist ausschließlich zur Denaturierung oder zur Verarbeitung zu Mischfutter gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 990/72 der Kommission vom 15. Mai 1972 (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 920/77, bestimmt.

— Der Verkauf ist auf eine Höchstmenge von 200 Tonnen je Käufer und Monat beschränkt.

— Bei der Zahlung des Kaufpreises wird dieser um den Betrag der in Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Beihilfe vermindert.

— Vor der Übernahme stellt der Käufer eine Kaution von 42 RE/100 kg, die die Verwendung des Magermilchpulvers auf italienischem Hoheitsgebiet zu dem im ersten Gedankenstrich genannten Zweck gewährleistet.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. September 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. L 115 vom 17. 5. 1972, S. 1.